

Zeitabstände der Abgasuntersuchungen

Die Abgasuntersuchung (AU) dient der Überprüfung des Abgasverhaltens von im Verkehr befindlichen Kraftfahrzeugen. Sie ist gemäß § 47a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in Verbindung mit Anlage VIII und VIIIa StVZO in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführen.

Dies gilt für alle Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Otto-Motor) und Erstzulassung ab dem 1. Juli 1969, sowie für alle Kraftfahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor (Dieselmotor) und Erstzulassung ab dem 1. Januar 1977.

Die Untersuchung muss in folgenden Zeitabständen durchgeführt werden:

- **Alle Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor alle 24 Monate, ausgenommen sind Taxen, Mietwagen (alle 12 Monate)**
- **Alle Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht alle 24 Monate, ausgenommen sind Taxen, Mietwagen. Über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht alle 12 Monate.**

Ausgenommen von der Pflicht zur Abgasuntersuchung sind (siehe § 47a Abs. 1 StVZO):

- Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die weniger als vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von weniger als 400 kg oder eine bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 50 km/h oder vor dem 1. Juli 1969 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- Kraftfahrzeuge mit Dieselmotor bzw. Kompressionszündungsmotor, die mit weniger als vier Rädern oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h oder vor dem 1. Januar 1977 erstmals in den Verkehr gekommen sind.
- Kraftfahrzeuge mit einem roten Händlerdauerkennzeichen (06) oder Oldtimerdauerkennzeichen (07) oder einem Kurzzeitkennzeichen.
- Kraftfahrzeuge mit Versicherungskennzeichen.
- Kraftfahrzeuge die als land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen beschrieben sind.
- Kraftfahrzeuge als selbstfahrende Arbeitsmaschinen, sofern sie nicht den Baumerkmale eines LKWs entsprechen, und Stapler.

alle Angaben ohne Gewähr